

in das Feld läuft, oder in die Erften und ich es heraushole, als jetzt. Namentlich habe ich die feste Ueberzeugung und habe die Erfahrung an andern Orten, daß Schaden durch Rehe an Feldern wenig vorkommen, daß er aber dadurch erst entstehen würde, wenn der Anstand exercirt und die Thiere abgeschossen würden. Und wenn man das Gesetz nur auf einzelne Fälle stellen will, so möchte ich wissen, welche Controle hier eintreten soll und wie die Fälle gesetzlich ermittelt werden sollen? Also das Gesetz muß das Abschließen in der geschlossenen Zeit entweder allgemein oder gar nicht erlauben. Eins ist nur möglich, und im Interesse der Feldbesitzer (Staatsminister Rositz und Fändendorf tritt in den Saal) kann ich mich nur gegen das Deputationsgutachten erklären.

Abg. v. Leipziger: Die Redner, welche das Wort vor mir erhielten, haben mich der Mühe überhoben, das zu sagen, was ich gegen den Antrag der Petenten und der Deputation sagen wollte, und ich beschränke mich daher auf einen speciellen Grund, der mich besonders dazu veranlaßt, gegen den Deputationsantrag zu stimmen. Es haben nämlich die Jagdberechtigten, welchen es darum zu thun ist, sich gegen Rehschädenansprüche zu sichern, in der offenen Zeit vollkommene Gelegenheit, den Rehschaden so zu reduciren, daß er unschädlich wird. Also schon allein in dieser Hinsicht glaube ich, ist es nicht nothwendig, auf den Deputationsantrag einzugehen, ich werde daher dagegen stimmen.

Präsident D. Haase: Ich werde nun den jetzt eingereichten Antrag des Abg. v. Friesen zur Unterstützung bringen; er geht dahin: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen auf Feldern und Revieren, auf welchen Roth- und Schwarzwildpret wechselt, den Jagdberechtigten auf Ansuchen auch in der geschlossenen Zeit das Abschließen zu gestatten.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird hinlänglich unterstützt. —

Abg. Graf v. Ronnow: Da die hohe Staatsregierung diese Erklärung gegeben hat, so begeben sich des Wortes und bin für meine Person ganz damit einverstanden.

Abg. Braun: Ich kann die Bedenken, welche gegen den Antrag der Petenten hin und wieder aufgestellt worden sind, nicht theilen. Man sagt, ihr Antrag bezwecke einen Eingriff in das Regal, allein einen Eingriff kann man es nicht nennen, wenn einige Staatsbürger bitten, daß die Staatsregierung etwas gewähren möge. Eine Bitte, die der Andere gewähren soll, enthält keinen Eingriff, das beweist schon das Wort: „Bitte.“ Man sagt ferner, trotz dem, daß das Gouvernementspatent bestand, daß die Ansprüche auf Rehwildschädenvergütung nicht so bedeutend waren. Das mag gegründet sein in einigen Gegenden, in andern aber nicht, das wird dadurch bewiesen, daß viele Petitionen bei der Kammer eingereicht wurden, allein durch eine neue Decision, welche man hinsichtlich des Gouvernementspatents erlassen hat, werden die Ansprüche wieder aufgeregt, wohl vervielfältigt. Man sagt ferner, wenn man dem Antrage nachginge, würden die Grundstücke der Jagdlei-

denden benachtheiligt. Dies kann ich eben so wenig zugeben, denn der Fiscus hatte schon zeither dasselbe Recht ausgeübt, und man hat dadurch, daß er es ausübte, nicht gehört, daß von Seiten der Jagdleidenden über die Jagdzeit Beschwerden erregt worden wären, man hat sich nicht über die Jagd zur Sommerzeit, sondern über den Wildstand beschwert. Auch kommt man in Widerspruch mit sich, wenn man sagt, es wäre das Wild ausgerottet und andererseits, es würden die Grundstücke benachtheiligt. Wenn das Wild ausgerottet wird, können die Grundstücke nicht benachtheiligt werden. Auch glaube ich, daß man mehre andere Gründe, die ich wegen Kürze der Zeit übergehen will, anführen könnte, die aber noch für den Antrag sprechen würden, und ich würde bei dem Antrage stehen bleiben, wenn nicht der Herr Staatsminister erklärt hätte, daß die hohe Staatsregierung nicht darauf eingehen würde. Deshalb schließe ich mich dem Antrage des Abg. v. Friesen an und erlaube mir nur noch ein Unteramendement zu stellen, welches dahin geht, daß auf den Revieren die fragliche Erlaubniß vornehmlich ertheilt werde, welche an fiscalischen Waldungen und Landesgrenzen gelegen sind.

Präsident D. Haase: Ich habe eine Bemerkung zu machen, welche die Verhandlung abkürzen könnte. Die Petition ist eingereicht worden von sieben Mitgliedern der Kammer. Der erste der Unterzeichneten ist der Graf Ronnow, derselbe hat sich mit der Erklärung der hohen Staatsregierung einverstanden erklärt und die übrigen Petenten scheinen, da sie nicht das Wort begehrt haben, auch derselben Ansicht zu sein. Ist das Letzte der Fall, so dürfte sich die Petition erledigt haben.

Abg. v. Doppel: Ich würde mich auch einverstanden erklären, wenn in dem Falle, wo Wildschäden stattfinden, Erlaubniß gegeben würde. Dadurch würde der Zweck der Petition erreicht.

Präsident D. Haase: Wenn ich nicht irre, ist die Petition im Allgemeinen darauf gerichtet, daß, wenn in einzelnen Fällen solche Gesuche gerechtfertigt erscheinen, von der hohen Staatsregierung besondere Erlaubniß nicht versagt werden möge.

Abg. Rasten: Ich glaube, wir können uns um so mehr mit dieser Erklärung begnügen, indem wir schon Erlaubniß dazu bekommen haben und das Voigtland in dem nämlichen Falle sein wird.

Präsident D. Haase: Ich würde also annehmen dürfen, daß durch diese Erklärung der hohen Staatsregierung die Herren Petenten zufriedengestellt wären und es wäre solchemnach nur noch der Antrag des Abg. v. Friesen übrig. Ich erwarte daher dessen Erklärung darüber, ob derselbe noch wünsche, daß über seinen Antrag abgestimmt werde.

Abg. v. Friesen: Das würde ich allerdings wünschen.

Präsident D. Haase: Es wurde zu diesem Antrag noch ein Unteramendement gestellt.